



Aurich, 11.09.2025

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer
I. Anordnung**

In der Flurbereinigung Klostermoor, Landkreis Leer, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 20.11.2023 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Klostermoor ausgeschlossen:

Gemeinde Rhaderfehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westrhaderfehn	10	10, 11, 12, 24/1
Klostermoor	7	10/2, 22/1
Burlage	7	99/1, 100/3, 101/1

Durch diese Anordnung verkleinert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Klostermoor um rd. 4 ha auf rd. 1.624 ha. Die auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,25 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Aus verfahrenstechnischen Gründen werden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen, die bereits einem anderen Flurbereinigungsverfahren unterliegen. Weiterhin erfolgt eine Ausschließung von Flurstücken aus vermessungstechnischen Gründen zur Anpassung der Umringsgrenze an die örtlichen Gegebenheiten. Die entsprechenden Flurstücke werden dem Flurbereinigungsverfahren Burlage zugezogen und dort bearbeitet.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

1. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Rohlf-Baalmann S.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.